



Entscheidung

In der Sache

SSF Dragons Bonn, U17 GF

– Antragsteller –

Verein: Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.
Kölnstraße 313a
53117 Bonn

gegen

Floorball Verband Deutschland e.V.

– Antragsgegner –

Kommission: Spielbetriebskommission (SBK FD)
c/o Floorball Verband Deutschland e.V.
Goesselstr. 55
28215 Bremen

wegen Lizenzierung von Spielern für die Deutsche Jugendmeisterschaft U17 Junioren 2016/2017

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den stellvertretenden Vorsitzenden Richter Stephan Thiemann sowie die Beisitzer Jan Siebenhüner, Dirk Wall, Lars Maibücher und Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Die Entscheidung des Antragsgegners vom 23.02.2017 wird hinsichtlich der Spieler Moritz Blümke und Kai Willems aufgehoben; diese beiden Spieler sind für die Deutsche Jugendmeisterschaft U17 Junioren 2016/2017 für den Antragsteller spielberechtigt. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragsteller hat der Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Antragsteller hat binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Verfahrenskosten von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 3. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen diese Entscheidung wird entzogen.**

Gründe

I.

Der Antragsteller meldete in der Saison 2016/2017 ein Team für die Regionalliga West Herren GF U17 des Nordrhein-Westfälischen Floorball Verbands. Neben dem Antragsteller meldete sich als einziges weiteres Team der ASV Köln. Ein klassischer Ligabetrieb fand nicht statt. Für den 18.03.2017 setzte die SBK NRW ein Qualifikationsspiel zwischen dem Antragsteller und dem ASV Köln an, um den Teilnehmer für die Stena Line U17 Junioren DM-Qualifikation Nord/West 2016/2017 zu ermitteln.

Am 14.03.2017 erreichte die SBK NRW eine Absage des ASV Köln zu dem angesetzten Qualifikationsspiel am 18.03.2017. Auch der Antragsteller erfuhr spätestens am 14.03.2017 von der Absage dieses Spiels. Die SBK NRW wertete das Qualifikationsspiel hieraufhin Forfait zugunsten des Antragstellers. Der Antragsteller stand damit als Teilnehmer der Stena Line U17 Junioren DM-Qualifikation Nord/West fest.

Seitens des Antragstellers wurden für den U17 GF-Bereich (insb. Regionalliga West Herren GF U17) in der Saison 2016/2017 bis zum 03.05.2017 keine Spieler-Lizenzen beantragt.

Am 03.05.2017 beantragte der Antragsteller durch Patrick Lamers im Saisonmanager für 17 seiner Spieler, u.a. auch für Moritz Blümke, Kai Willems und Nils Hofferbert Spieler-Lizenzen für die U17 Junioren Deutsche Meisterschaft 2016/2017. Parallel bat er am selben Tag die SBK NRW per E-Mail um Bestätigung dieser Spieler-Lizenzen und erfragte die Notwendigkeit von Freigaben für die Spieler Moritz Blümke, Kai Willems und Nils Hofferbert aufgrund mehrerer Vereinszugehörigkeiten. Für die Spieler Moritz Blümke und Kai Willems fügte Herr Lamers bereits jeweils die Freigaben des Vereins TV Refrath 1893 e.V. bei.

Am 11.05.2017 leitete der Antragsteller der SBK NRW erstmalig die Freigabe für den Spieler Nils Hofferbert sowie erneut die Freigaben für die Spieler Moritz Blümke und Kai Willems für den Spielbetrieb U17 GF zu.

Die Vereins- und Lizenzierungshistorie der Spieler Moritz Blümke, Kai Willems und Nils Hofferbert lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Moritz Blümke trat 2009 in den Verein TV Refrath 1893 e.V. - Abteilung Floorball (nachfolgend „TV Refrath“) ein und erhielt seine erste Spieler-Lizenz für diesen Verein. Zudem trat er zum 01.01.2016 bei dem Antragsteller (Abteilung Floorball) ein.

In der Saison 2015/2016 wurde Moritz Blümke für den Spielbetrieb U15 KF (ASV Köln), U 17 KF (TV Refrath) und U17 GF (SSF Bonn, aufgrund Freigabe des TV Refrath) lizenziert.

In der Saison 2016/2017 wurde Moritz Blümke für den Spielbetrieb U15 KF (SG Hochdahl-Refrath), U17 KF und Herren KF (TV Refrath) lizenziert. Zudem wurde er am 12.09/13.09.2016 durch den TV Refrath für die Saison 2016/17

für den Spielbetrieb U17 GF für den Antragsteller freigegeben (Einreichung bei der SBK NRW am 03.05.2017).

Kai Willems trat 2011 in den Verein TV Refrath ein und erhielt seine erste Spieler-Lizenz für diesen Verein. Zudem trat er zum 01.01.2016 bei dem Antragsteller (Abteilung Floorball) ein.

In der Saison 2015/2016 wurde Kai Willems für den Spielbetrieb U 17 KF und Herren KF (jeweils TV Refrath) sowie U17 GF (SSF Bonn aufgrund Freigabe des TV Refrath) lizenziert.

In der Saison 2016/2017 wurde Kai Willems für den Spielbetrieb U 17 KF und Herren KF (jeweils TV Refrath) lizenziert. Zudem wurde er am 01.05.2017 durch den TV Refrath für die Saison 2016/17 für den Spielbetrieb U17 GF für den Antragsteller freigegeben (Einreichung bei der SBK NRW am 03.05.2017).

Nils Hofferbert trat 2006 in den Verein SV DJK Holzbüttgen 1961 e.V. - Abteilung Unihockey (nachfolgend „DJK Holzbüttgen“) ein und erhielt seine erste Spieler-Lizenz für diesen Verein. Zudem trat er zum 15.01.2017 für 6 Monate (bis 15.07.2017) bei dem Antragsteller (Abteilung Floorball) ein.

In der Saison 2015/2016 wurde Nils Hofferbert für den Spielbetrieb U 17 KF und U17 GF (jeweils DJK Holzbüttgen) lizenziert.

In der Saison 2016/2017 wurde Nils Hofferbert für die 2.FBL N/W und Herren KF (jeweils DJK Holzbüttgen) lizenziert. Zudem wurde er am 09.05./10.05.2017 durch den DJK Holzbüttgen für die Saison 2016/17 für die U17 GF für den Antragsteller freigegeben (Einreichung bei der SBK NRW am 11.05.2017).

Die Anfrage des Antragstellers wurde hinsichtlich der Freigabethematik durch die SBK NRW am 12.05.2017 an die SBK FD zur Klärung weitergeleitet.

Auf Nachfrage des Antragstellers mit E-Mail vom 15.05.2017 ob alle beantragten Lizenzen für die 17 Spieler erteilt werden, teilte die SBK NRW ebenfalls mit E-Mail vom 15.05.2017 mit, dass der Fall der SBK FD vorgelegt wurde, da es sich um die Spiele im FD Spielbetrieb handele.

Am 16.05.2017 wies die SBK FD in einer E-Mail an die SBK NRW darauf hin, dass für Lizenzierung die Frist bis zum 28.02.2017 einzuhalten sei und zudem zusätzlich die 14 Tagefrist vor einem Spieltag nicht mehr gewahrt werden kann. Dieser Hinweis wurde seitens der SBK NRW am 17.05.2017 dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Mit E-Mail vom 18.05.2017 wandte sich der Antragsteller sowohl an die SBK NRW als auch an die SBK FD. In dieser E-Mail erläuterte der Antragsteller die Umstände der späten Lizenzierung aller Spieler, einschließlich der Spieler Moritz Blümke, Kai Willems und Nils Hofferbert. Er führte insbesondere aus, dass es aufgrund der Absage des einzigen weiteren Teams in der Regionalliga West Herren GF U17 des Nordrhein-Westfälischen Floorball Verbands zu keinem Ligaspiel kam und daher eine Lizenzierung bisher für nicht notwendig erachtet wurde. Zudem erklärte der Antragsteller, dass der Nordrhein-Westfälischen Floorball Verband keine Fristen für die Lizenzierung vorsehe. Weiter erläuterte der Antragsteller, dass er dem Floorball

Nachwuchs in der Region um Bonn durch die enge Kooperation mit Nachbarvereinen eine Plattform für deren Entwicklung bietet.

Hieraufhin erklärte die SBK NRW mit E-Mail vom 18.05.2017, dass ihrerseits nichts gegen die Lizenzierungen und Freigaben einzuwenden sei. Die SBK FD äußerte sich u.a. mit E-Mail vom 19.05.2017 und wies auf die Regelungsstruktur hinsichtlich der Lizenzierung in den Ordnungen/Durchführungsbestimmungen hin, insbesondere die Fristenregelungen. Zudem bat die SBK FD um Mitteilung, wann die Freigaben beantragt wurden.

Auf erneute Nachfrage erklärte der Antragsteller am 22.05.2017, dass alle drei Freigaben (für die Spieler Moritz Blümke, Kai Willems und Nils Hofferbert) gemeinsam am 11.05.2017 versendet wurde. Ein Hinweis auf die bereits mit E-Mail vom 03.05.2017 an die SBK NRW übermittelten Freigaben für die Spieler Moritz Blümke und Kai Willems unterblieb.

Am 23.05.2017 teilte die SBK FD dem Antragsteller ihre Entscheidung über die Lizenzierung mit. Hierin führte die SBK FD aus, dass die Spieler Moritz Blümke, Kai Willems und Nils Hofferbert weder an der U17 DM-Qualifikation noch an der U17 DM selbst für den Antragsteller spielberechtigt sind. Dies begründete die SBK FD u.a. mit der späten Beantragung der Freigaben (am 11.05.2017).

Die 14 weiteren Lizenzen wurden jedoch für die U17 DM erteilt.

In weiteren E-Mails (u.a. am 23.05.2017 von Jens Zoberbier und am 26.05.2017 von Frank Weinberg) wurden weitere Gründe erläutert. U.a. führte die SBK FD aus, dass zwischen zu spät beantragten Lizenzen für eigene Spieler des Antragstellers und zu spät beantragte Freigaben/Lizenzen von Spielern aus anderen Vereinen für den Antragsteller zu unterscheiden sei. Gerade aufgrund des Umstandes, dass die Freigaben erst am 11.05.2017 durch den Antragsteller und damit 8 Tage nach den Lizenzantrag bearbeitet wurde, sei eine Lizenzierung der 3 Spieler nicht mehr möglich gewesen. Auch wurde auf die strikte Anwendung der Durchführungsbestimmung der SBK und die Gleichbehandlung mit anderen Teams verwiesen.

Gegen die Entscheidung der SBK FD stellte der Antragsteller am 31.05.2017 einen begründeten Antrag an die Verbandspruchkammer.

Der Antragsteller führt hierin u.a. aus, dass die Durchführungsbestimmung eine Unterscheidung von Freigaben und Lizenzen nicht vornimmt, aus Sicht der SBK NRW einer Lizenzierung/Freigabe keine Gründe entgegenstehen und die Entscheidung der SBK FD nicht hinreichend begründet sei sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung in dieser Entscheidung fehle.

In der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 02.06.2017 führt diese u.a. aus, dass die Lizenzregelungen inkl. Fristen seit Jahren unverändert bestehen und es daher zuzumuten ist, diese Regelungen zu kennen. Zudem ergänzt die Antragsgegnerin, dass es an einem begründeten Antrag hinsichtlich der späten Lizenzierung seitens des Antragstellers mangelt und im Sinne der Gleichbehandlung verhindert werden sollte, dass Spieler ohne engen Bezug zu einem Verein rein zur Verstärkung lizenziert werden. Ferner weist die Antragsgegnerin auf die Regelung Ziff. 4.4 lit b Durchführungsbestimmung der SBK hin, wonach die Antragsgegnerin letztinstanzlich über nach dem 28.02. beantragte Spielberechtigungen entscheide.

Den Parteien wurde rechtliches Gehör gewährt.

Wegen der Einzelheiten wird auch auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig. Hinsichtlich des Begehrens des Antragstellers der Lizenzierung der Spieler Moritz Blümke und Kai Willems ist der Antrag begründet. Im Übrigen ist der Antrag unbegründet.

1.

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig.

1.1.

Gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin ist der Weg zu der Sportgerichtsbarkeit des Deutschen Floorballverbandes e.V. eröffnet. Der Antragsteller konnte das Verfahren vor der Verbandspruchkammer nach § 9 Satz 1 Nr. 1 REO einleiten. Die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 23.05.2017 stellt eine Entscheidung einer Kommission dar, gegen die ein Antrag statthaft ist.

Der Weg zur Verbandsgerichtsbarkeit ist auch nicht durch die Regelung Ziff. 4.4 lit b Satz 6 Durchführungsbestimmung der SBK (nachfolgend „DFB SBK“) versperrt. Zwar ist der Regelung zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin letztinstanzlich über Spielberechtigungen entscheidet, die nach dem 28.02. beantragt werden. Dies kann jedoch vor dem Hintergrund der Stellung der Normgeber im Verbandsgefüge sowie der daraus resultierenden Normenhierarchie nicht zu einer Aushebelung der Regelungen der Rechtsordnung führen.

Für den Erlass und die Änderung der Rechtsordnung ist die Delegiertenversammlung zuständig, § 21 Nr. 1 lit d Satzung. Aus diesem Regelungsgefüge folgt, dass die Rechtsordnung im Rang der Satzung nachgeht.

Neben der Delegiertenversammlung kann auch der geschäftsführende Vorstand Ordnungen bzw. Durchführungsbestimmungen beschließen, sofern diese nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind, § 21 Nr. 2 und § 17 Nr. 5 Satzung. Nach § 8 Nr. 1 SPO ist die Antragsgegnerin berechtigt, zusätzliche Bestimmungen (insb. Durchführungsbestimmungen als Präzisierung der SPO für die jeweilige Saison) für

den Spielbetrieb von Floorball Deutschland herauszugeben. Die Durchführungsbestimmungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft gesetzt. Aufgrund der sich aus der Ordnung selbst ergebenden Erlassermächtigung für Durchführungsbestimmungen, sind diese Durchführungsbestimmungen zumindest den Ordnungen rangmäßig nachgelagert, die laut Satzung einer anderen Erlasszuständigkeit unterliegen. Denn anderenfalls könnte beispielsweise der geschäftsführende Vorstand im Wege seiner Erlasszuständigkeit für Ordnungs- und Durchführungsbestimmungen die durch die Delegiertenversammlung erlassenen Ordnungen aushöhlen. Zudem ergibt sich dies auch aus dem eingeschränkten Regelungsumfang der Durchführungsbestimmungen, die nach § 8 SPO nur einer Konkretisierung der SPO (ggf. anderer durch den geschäftsführenden Vorstand erlassenerer Ordnungen, sofern die SPO hierzu Regelungsansätze enthält) dienen. Damit kann vorliegend die Rechtsordnung nicht durch die Durchführungsbestimmungen ausgehebelt werden.

1.2.

Für den Antrag lt. REO bestehen grundsätzlich keine Antragsfrist. Damit kann das Verfahren vor der Verbandspruchkammer grundsätzlich fristungebunden eingelegt werden. Hierbei sind aber auch die anderen Regelung der REO heranzuziehen. Nach § 19 REO ist beispielsweise ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der VSK binnen 10 Tagen seit Zustellung einzulegen. Hieran muss sich der Antragsteller aber nicht messen lassen, da diese Regelung zum einen nur Rechtsmittel gegen Entscheidungen der VSK und gerade nicht der SBK FD umfasst. Zudem enthält die Entscheidung der SBK FD keine Rechtsbehelfsbelehrung mit Fristenregelung. Einer solcher bedurfte es auch nicht. Allerdings ist aus Informationsgesichtspunkten zumindest ein Hinweis auf mögliche Rechtsbehelfsmöglichkeiten sinnvoll. Sofern diese unterbleiben, ändert dies aber nichts an der Geltung von Kommissionsentscheidungen.

2.

Der Antrag ist teilweise begründet. Für die Spieler Moritz Blümke und Kai Willems waren Lizenzen nach Ziff. 4.4 lit b Satz 5, 6 iVm Ziff. 4.3 lit d DFB SBK aufgrund der Bindung des Antraggegners an seine Ausnahmekriterien zu erteilen. Hingegen kommt eine Lizenzierung für den Spieler Nils Hofferbert nicht in Betracht.

2.1.

Für Lizenzierungen von Spielern sind grundsätzlich die jeweiligen Verbände zuständig, in deren Spielbetrieb die Spieler eingesetzt werden sollen (vgl. u.a. Ziff. 1.4 SPO NRW). Dies bedeutet, dass für den Spielbetrieb des Nordrhein-Westfälischen Floorball Verbandes (bspw. NRW-Regionalligen, Ziff. 2.4.9 SPO NRW) die SBK NRW (vgl. Ziff. 5.1.7 SPO NRW) zuständig ist. Hingegen erstreckt sich die Zuständigkeit des Antragsgegners (SBK FD, vgl. § 4 Nr. 4 LZO FD) grundsätzlich auf den Spielbetrieb des Floorball Verbandes Deutschland e.V. (bspw. Endrunden um die Deutsche Meisterschaft Junioren U19 im Großfeld, § 8 Nr. 2, 5 SPO).

Diese Zuständigkeitsregelungen für die Erteilung von Spieler-Lizenzen werden jedoch dort durchbrochen, wo beispielsweise ein Verband ohne weitere Prüfung die Lizenzen eines anderen (Landes-)Verbandes übernimmt. Ziff. 4.3 lit d iVm Ziff. 4.4 lit b DFB SBK sehen zumindest in Teilbereichen solche Aufweichungen von Kompetenzenregelungen für den Antragsgegner für den Spielbetrieb des Floorball Verbandes Deutschland e.V. vor. Für Vorrunden und Endrunden bspw. um die Deutsche Meisterschaft U17 Junioren (GF) sind ausschließlich die Spieler der qualifizierten Teams spielberechtigt, Ziff. 4.1 und 4.3. lit d Satz 2 DFB SBK. Hierfür sind Lizenzlisten der Ligen, deren Teams sich für eine Endrunde qualifizieren können, von den regionalen SBK zu erstellen, Ziff. 4.4. lit b Satz 3 DFB SBK. Das führt dazu, dass bei Einhaltung der Rahmenbedingungen (hier insbesondere zeitliche Anforderungen) die regional erteilten Lizenzen durch die Landesverbände auch für den Spielbetrieb des Floorball Verbandes Deutschland e.V. Gültigkeit erlangen. Dies ergibt sich auch aus Ziff. 4.4 lit. b Satz 5 DFB SBK, wonach der Antragsgegner (SBK FD) erst für Lizenzierungen von Spielern zuständig ist, die nach dem 28.02.2017 beantragt werden.

Vorliegen bestehen bis zum 28.02.2017 jedoch infolge der Ermangelung eines Lizenzantrags keine regionale Spieler-Lizenzen für den Antragsteller im U17 Großfeld. Vielmehr wurden Anträge durch den Antragsteller erst am 03.05.2017 gestellt. Zwar konnte bzw. könnte hieraufhin die SBK NRW Lizenzen für den regionalen Spielbetrieb erteilen (vgl. insb. Regionale Regelung zur Freigabe Ziff 5.6.2). Denn für diese regionalen Lizenz-Erteilungen wären die Regelungen des Nordrhein-Westfälischen Floorball Verbandes anwendbar, die keine Ausschlussfristen vorsehen (vgl. SPO NRW). Jedoch können diese regionalen Lizenzen nicht mehr unmittelbar auch für den Spielbetrieb des Floorball Verbandes Deutschland e.V. gelten. Denn Ziff. 4.4. lit b

Satz 5 DFB SBK weist die Zuständigkeit für die Lizenzerteilung nach dem 28.02.2017 abschließend der SBK FD zu. Eine automatische Übernahme der regionalen Lizenzen gibt es damit nach diesem Zeitpunkt nicht mehr. Diese Frist ergibt sich nicht nur aus den Regelungen des Floorball Verbandes Deutschland e.V. (vgl. § 4 Nr. 3 LZO, Ziff. 4.4 lit b DFB SBK), sondern findet sich auch in der regionalen SPO des Nordrhein-Westfälischen Floorball Verbandes (Ziff. 2.2 SPO NRW).

2.2.

Der Antragsgegner hatte damit über die Lizenzanträge für die Deutsche Meisterschaft U17 zu befinden.

Diese Anträge waren gem. Ziff. 4.4. lit. b DFB SBK durch den Antragsteller zu begründen. Eine Begründung im Rahmen des Lizenzantrags am 03.05.2017 ist für die erkennende Kammer nicht ersichtlich. Jedoch wurde die Begründung spätestens mit der E-Mail des Antragstellers vom 18.05.2017 nachgeholt. Es kann dahinstehen, ob tatsächlich am 03.05.2017 ein Antrag an die SBK FD gestellt wurde, da der Antragsteller aufgrund der E-Mail der SBK NRW vom 15.05.2017 davon ausgehen musste, dass zumindest ein an die ggf. unzuständige SBK NRW gestellter Antrag an die SBK FD weitergeleitet wurde. Die Stellung eines separaten Antrags ist dem Antragsteller hieraufhin nicht zuzumuten. Zudem unterblieb seitens der SBK FD eine Verspätungsrüge vor Erlass ihrer Entscheidung, sodass die erkennende Kammer von einer konkludenten Fristverlängerung insbesondere hinsichtlich der Begründung zugunsten des Antragstellers ausgeht. Ein Nachschieben von Gründen und Rügen eines fehlenden Antrags mit E-Mail vom 26.05.2017 seitens des Antragsgegners, mithin weit nach der eigentlichen Entscheidung, kann hieran nichts ändern. Zum einen hätte das spätestens im Rahmen der Entscheidung vom 23.05.2017 selbst vorgebracht werden müssen. Zudem hat die SBK FD für 14 von 17 Spielern des Antragstellers Spielberechtigungen für die Deutschen Meisterschaften U17 GF erteilt. Wie dies ohne Antrag des Antragstellers geschehen sein soll, ist der erkennenden Kammer nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Entscheidung hat die SBK FD jedoch nicht nur die regionalen Lizenzanforderungen zu befolgen, sondern kann eigene Kriterien aufstellen. Denn anderenfalls bräuchte es die Regelung des Zuständigkeitsrückfalls der Ziff. 4.4. lit b DFB FD von der regionalen SBK an die SBK FD nicht. Vielmehr hat die SBK FD die Lizenzanträge auch anhand die Regelungen des Floorball Verbandes Deutschland

e.V. zu bewerten. Dies gewährleistet auch für alle an Endrunden teilnehmenden Teams einen Regelgleichlauf bei Fristüberschreitungen ohne ausschließlich auf die Besonderheiten der einzelnen Regionen eingehen zu müssen.

Eine Lizenzierung der Spieler Moritz Blümke, Kai Willems und Nils Hofferbert nach der Lizenzordnung (LZO) scheitert an der starren zeitlichen Grenze des § 4 Nr. 3 Satz 2 LZO. Hiernach sind Lizenzierungen nur bis zum 28.02 einer Saison möglich. Jedoch eröffnet Ziff. 4.4 lit b Satz 5 DFB SBK auch nach diesem Zeitpunkt eine Lizenzierungsmöglichkeit. Die DFB SBK darf, obwohl sie nach § 8 Nr. 1 SPO nur die SPO selbst konkretisieren darf, auch Aussagen über Lizenzierungen treffen. Dies ergibt sich daraus, dass die SPO selbst bspw. in § 1 Nr. 7 oder § 4 Nr. 1 SPO von lizenzierten Spielern spricht und die Erlasskompetenzen für SPO, LZO und DFB SBK jeweils beim geschäftsführenden Vorstand liegen, § 22 iVm 17 Nr. 5 Satzung.

Bei einer Lizenzierung nach Ziff. 4.4 lit b Satz 5 DFB SBK sind trotz Fristverstreichung die Grundannahmen der LZO im Zusammenspiel mit den Konkretisierungen der DFB SBK heranzuziehen. Eine Lizenzierung bei unmittelbarer Anwendung der konkretisierenden Norm der Ziff 4.3 lit d DFB kommt nicht in Betracht. Der Antragsteller verfügt in der aktuellen Saison neben seinem qualifizierten Team, für welches bis zum Stichtag 28.02.2017 keine Spieler lizenziert waren, über keine weitere Mannschaft im selben Wettbewerb (U17 GF), sodass er weder eine Nachlizenzierung um 2 Spieler nach Ziff. 4.3 lit d Satz 3 DFB SBK noch eine Aufstockung auf 9 Spieler nach Ziff. 4.3 lit d Satz 4 DFB SBK beantragen konnte.

Jedoch hat die SBK FD mit ihrer Entscheidung vom 23.05.2017, die Spieler des Antragstellers aufgrund des ausgefallenen einzigen Regionalspiels für die Deutschen Meisterschaften U17 GF zu lizenzieren, einen Ausnahme-Beschluss nach Ziff. 4.3 lit d Satz 5 DFB SBK gefasst. Zwar lässt diese Vorschrift nur Ausnahmen zu Regelungen von Punkt 5.2 lit d zu. Jedoch ergibt sich aus dem Normkontext (Stellung in Ziff. 4.3 lit d DFB SBK) und des Fehlens einer Ziff. 5.2 bzw. Ziff. 4.2 lit d in den DFB SBK der Ausnahmebezug zu Ziff. 4.3 lit d DFB SBK. Diese Ausnahmebefugnis ermöglicht dem Antragsgegner eine Einzelfallentscheidung. Einen grundsätzlichen Anspruch auf Agieren der SBK FD nach dieser Vorschrift besteht nicht. Nach den Ausführungen der SBK FD in der E-Mail vom 23.05.2017 waren die Spieler Moritz Blümke, Kai Willems und Nils Hofferbert aufgrund der späten Freigaben nicht mit in diese Ausnahme aufzunehmen.

Jedoch müssen auch für diese Spieler die für die Entscheidung des Antragsgegners zur Lizenzierung von 14 Spielern des Antragstellers aufgestellten Kriterien die SBK FD für alle 17 dem Antrag zugrundeliegenden Spieler gelten. Insofern muss sich die Entscheidung der SBK FD an den selbst aufgestellten Kriterien messen lassen. Hieran hat die erkennende Kammer Zweifel hinsichtlich der Spieler Moritz Blümke und Kai Willems.

Neben den Grundsätzen der LZO, die immer für die SBK FD gelten, stützt sich die SBK FD auf die Umstände um die Freigaben als regionales Element, sodass sie auch dieses als Kriterium anerkennt. Zudem bindet sich die SBK FD im Rahmen der Entscheidung zeitlich an die Vorgaben der Ziff 4.3 lit d Satz 5 DFB SBK (14 Tage vor entsprechender Vor-/Endrunde). Als weitere zeitliche Komponente stellte die SBK FD auf das Datum der Bearbeitung von Freigaben durch den lizenzbegehrenden Verein ab.

Nach Auffassung der erkennenden Kammer ist die zeitliche Komponente Datum der Bearbeitung von Freigaben vor dem Hintergrund der vollständigen Vorlage der einzureichenden Unterlagen zum Zeitpunkt der Lizenzbeantragung zu sehen (vgl. § 4 Nr. 3 LZO, Ziff. 5.1.9 SPO NRW). Einen gewisser regionalen Kontext berücksichtigt damit auch die SBK FD im Rahmen der Ausnahmegenehmigung.

Für die Spieler Moritz Blümke und Kai Willems waren alle Voraussetzungen des durch die SBK FD geschaffenen Ausnahmetatbestand erfüllt. Insbesondere lagen der SBK NRW auch bereits am 03.05.2017 und damit am Tag der Lizenzbeantragung die Freigaben des Verein TV Refrath, unterschrieben jeweils von den Vätern der Spielern vor. Es ist daher nicht ersichtlich, warum für diese Spieler eine Lizenzierung nicht erfolgen sollte. Die Entscheidung der SBK FD, diese Spieler nicht zu lizenzieren beruhte im Kern auf der Information, dass sämtliche Freigaben durch den Antragsteller erst am 11.05.2017 der SBK NRW zur Verfügung gestellt wurden. Hierauf stützt sich die Entscheidung der SBK FD. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme erweist sich diese Angabe als zu ungenau. Bei objektiver Betrachtung lagen die Unterlagen der SBK NRW bereits mit Antragstellung vor. Insofern kann sich für die Spieler Moritz Blümke und Kai Willems keine abweichende Beurteilung der Lizenzfragen im Vergleich zu den anderen 14 Spielern lizenzierten Spielern des Antragstellers gelten. Zwar trifft den Antragsteller aufgrund der fehlenden Informationsbereitstellung an die SBK FD ein gewisses Verschulden, dass jedoch nicht im Rah-

men der Lizenzfrage an sich zu würdigen ist, sondern sich auf die Veranlassung des Sportgerichtsverfahrens und damit auf die Kostenfrage auswirken.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass in der Saison 2016/2017 grundsätzlich noch Lizenzen für den U17-Großfeldspielbetrieb nach der LZO vergeben werden konnten. Denn für die aktuelle Saison lagen noch keine Lizenz für die Spieler für diese Spielform-Kategorie/Klasse-Kombination vor. Nach § 4 Nr. 1 Satz 2 LZO darf jeder Spieler in jeder Spielform (Großfeld, Kleinfeld) und in jeder Kategorie/Altersklasse (Damen, Herren, U17 Junioren, U16 Junioren...) zu jedem Zeitpunkt nur für ein Team lizenziert sein. Erweitert wird die Lizenzierungsmöglichkeit über § 4 Nr. 1 Satz 3 LZO, wonach eine Ausnahme die Lizenzierung für den Herren-Großfeldspielbetrieb von FD bildet (vgl. Zweitlizenzen nach § 6 LZO). Nach Überzeugung der erkennenden Kammer ist dies unter Berücksichtigung von § 5 Nr. 1 Satz 1, 2 LZO dahingehend zu verstehen, dass ein Spieler zumindest je Spielform (Großfeld und Kleinfeld, ggf. Kleintor) für unterschiedliche Teams/Vereine lizenziert werden darf. Darüber hinaus ergibt sich für die erkennende Kammer unter Berücksichtigung der nur für den Herren-Großfeldspielbetrieb von FD bestehende Erweiterung auf zwei Lizenzen (§ 4 Nr. 1 Satz 3 LZO, § 6 LZO), die sich gerade nicht verallgemeinernd auf den Großfeldspielbetrieb an sich erstreckt, dass ein Spieler eine Lizenz je Spielform-Kategorie/Klasse-Kombination (bspw. Herren GF, Herren KF, U17 GF, U17 KF, usw.) erhalten kann. Eine Vereinszugehörigkeit der Spieler um Moritz Blümke und Kai Willems zum Antragsteller bestand bereits seit 2016 und damit weit vor dem Lizenzantrag.

2.3.

Anders stellt sich der Fall für Nils Hofferbert dar. Für diesen Spieler lag eine Freigabe wirklich erst am 11.05.2017 vor und damit weit nach dem Lizenzantrag vom 03.05.2017. Damit erfüllt dieser Spieler die in der Ausnahmegenehmigung durch den Antragsgegner aufgestellten Kriterien nicht. Zwar ist es der SBK FD unbenommen, weitere Ausnahmegenehmigungen zu schaffen. Aber hiervon hat sie wissentlich Abstand genommen. Eine solche Erweiterung kann gerade nicht durch die VSK vorgenommen werden; vielmehr kann sie nur die gleichgerichtete Anwendung der seitens der SBK FD aufgestellten Ausnahmen überprüfen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Nr. 8 REO. Die Kostenfestsetzung für die Entscheidung erfolgt in Höhe von EUR 50,00 und stellt den Mindestsatz für die Bemühungen der Verbandspruchkammer dar.

Trotz des teilweisen Obsiegens des Antragstellers sind diesem die kompletten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Dies gründet sich zum einen auf dem teilweise Unterliegen des Antragstellers mit seinem Antrag sowie dem Umstand, dass im Rahmen des Ausnahmegenehmigungsverfahrens der SBK FD unzureichende Angaben hinsichtlich der Freigaben durch den Antragssteller gemacht wurden. Hierdurch konnte, nach Überzeugung der erkennenden Kammer, die SBK FD ihre Entscheidung nur in der vorliegenden ablehnenden Art und Weise treffen. Dieses Verschulden des Antragstellers ist im Rahmen der Kostenentscheidung zu seinen Lasten zu berücksichtigen.

IV.

Wegen der Bedeutung der Angelegenheit und der notwendigen Planung für die Deutsche Jugendmeisterschaft U17 Junioren 2016/2017 wird durch die Verbandspruchkammer die aufschiebende Wirkung der durch die Parteien einlegbaren Rechtsmittel gem. § 20 Satz 2 REO entzogen.

Diese Entscheidung in der ersten Instanz ist selbstständig im Verfahren vor dem geschäftsführenden Vorstand gesondert anfechtbar.

Rechtsmittelbelehrung

Die Parteien können gegen diese Entscheidung gem. § 19 Satz 1 REO (Stand 06.09.2014) innerhalb von 10 Tagen nach Empfang schriftlich Rechtsmittel bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6 Nr. 3 REO (Stand 06.09.2014) wird verwiesen.

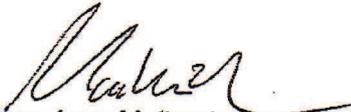
Das begründete Rechtsmittel ist postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag

enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.

Gem. § 19 REO (Stand 06.09.2014) ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto von Floorball Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) zu entrichten.


gez. Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


gez. Thomas Löwe


gez. Lars Maibücher


gez. Dirk Wall

i.v. 
gez. Jan Siebenhüner